

dem Ziel eine genauere Anleitung zu den Fluchtmöglichkeiten aus Ro-Ro-Räumen bereitzustellen, eine einheitliche Interpretation der Regel II-2/13.6 SOLAS, die vom Unterausschuss Schiffsentwurf und -konstruktion auf seiner zweiten Sitzung (16. bis 20. Februar 2015) vorbereitet wurde, angenommen, wie sie in der Anlage wiedergegeben ist.

- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügte einheitliche Interpretation als Anleitung zu verwenden, wenn sie Regel II-2/13.6 SOLAS am oder nach dem 5. Juni 2015 anwenden, und die einheitliche Interpretation allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Anlage

Einheitliche Interpretation der Regel II-2/13.6 SOLAS

Regel 13.6 – *Fluchtmöglichkeiten aus Ro-Ro-Räumen*

- 1 Ein Ort, an dem sich die Besatzung aufhält, um ihre Routine-Arbeitsaufgaben zu verrichten, z. B. während des Be- und Entladens eines Ro-Ro-Decks, oder während ihrer Überprüfungen der Ro-Ro-Decks, während das Schiff in Fahrt ist, wird als normalerweise besetzt angesehen.
- 2 Überprüfungen der Ro-Ro-Decks könnten zum Beispiel beinhalten: Feuerrunden, Überprüfung der Ladung, der Bilgenlenzbrunnen und ihrer Alarmer, das Peilen von Tanks, das Reinigen von Ladungsdecks, verschiedene Arten von Instandhaltungsarbeiten (Entfernen von Rost, Malen, Fetten, usw.).
- 3 Ro-Ro-Räume müssen mit mindestens zwei Fluchtmöglichkeiten versehen sein, eine am vorderen Ende und die andere am hinteren Ende des Raumes gelegen, von denen aus Zugang zu den Einbootungsdecks der Rettungsboote und Rettungsflöße gewährleistet ist. Eine der Fluchtmöglichkeiten muss eine Treppe sein, die zweite Fluchtmöglichkeit kann in einem Schacht liegen oder eine Treppe sein.
- 4 Die vorderen und hinteren Enden des Ro-Ro-Raumes werden als die Bereiche betrachtet, die innerhalb der Entfernung liegen, die der Breite des Ro-Ro-Raumes entspricht, gemessen an seiner breitesten Stelle von seinem vordersten und hintersten Punkt aus.
- 5 Es müssen geeignete Zeichen und Markierungen angebracht sein, um die Wege zu den Fluchtmöglichkeiten zu markieren.

Nr. 62 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1505 „Einheitliche Interpretation der Regel II-2/13.6 SOLAS“**

Hamburg, den 15. März 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1505, „Einheitliche Interpretation der Regel II-2/13.6 SOLAS“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1505

Vom 5. Juni 2015

Einheitliche Interpretation der Regel II-2/13.6 SOLAS

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf-undneunzigsten Sitzung (3. bis 12. Juni 2015) mit

(VkBl. 2016 S. 287)

* Zum Beispiel: Standard Specification for Fibre Reinforced Polymer (FRP) Gratings Used in Marine Construction and Shipbuilding (ASTM F3059-14)